

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER DORTMUNDER NETZ GMBH (DONETZ) ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN NETZANSCHLUSS UND DESSEN NUTZUNG FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG IN NIEDERSPANNUNG (NAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

Der Netzanschluss ist die Verbindung des Niederspannungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Bei Einbau einer Mehrspartenhauseinführung ist die Gebäudedurchdringung (Hauseinführung) durch den Anschlussnehmer zu erstellen und steht in seinem Eigentum.

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Dortmunder Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Niederspannungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der Dortmunder Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses für Standardanschlüsse nach teilpauschalieren Sätzen, ansonsten nach tatsächlichem Aufwand.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der Dortmunder Netz GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, für Standardfälle nach teilpauschalieren Sätzen, ansonsten nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die Dortmunder Netz GmbH macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss an das Niederspannungsnetz, bzw. für die Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag – aufgliedert in Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten – mit. Der Anschlussnehmer erteilt der Dortmunder Netz

GmbH aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

6. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Dortmunder Netz GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
7. Die Dortmunder Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt der Dortmunder Netz GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Dortmunder Netz GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Dortmunder Netz GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.
3. Die in Rechnung gestellten Beträge und Abschläge sind für die Dortmunder Netz GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Dortmunder Netz GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Niederspannungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung (Inbetriebsetzung).

2. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Dortmunder Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der Dortmunder Netz GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Dortmunder Netz GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Umstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen DONETZ und einem Kunden, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, kann dieser Kunde, soweit DONETZ die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei DONETZ (Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Dortmunder Netz GmbH, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund, Tel.: 0231.54497-777 / Fax: 0231.54497-770 / E-Mail: beschwerde@do-netz.de) beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Schlichtungsstelle Energie e.V. (die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030-2757240-0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de) anrufen. DONETZ ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

VIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.